Vorübergehende Ausfuhr ohne Carnet A.T.A.

Grundsätzliches

Außerhalb des Carnet ATA- bzw. CPD-Verfahrens können Waren, die nur vorübergehend ins Ausland verbracht werden sollen, in Drittländer eingeführt werden. Dabei ist in der Regel im Importland eine Sicherheit zu hinterlegen, die bei der Wiederausfuhr zurückerstattet wird. Voraussetzung ist, dass sich die Waren im zollrechtlich freien Verkehr der EU befinden (Unionsware). Das bedeutet, dass die Ware verzollt und versteuert oder innerhalb der EU hergestellt worden sein muss.

Ausfuhr aus der EU

Die Voraussetzung zur Nutzung dieses Zollverfahrens ist, dass es sich um Freiverkehrsware, also Unionsware, handelt. Die Ware muss dafür entweder in der EU hergestellt oder hier verzollt und versteuert sein. Die Ware muss nicht im Eigentum, aber im Besitz des Ausführers sein. Sie sollten eine **Proforma-Rechnung** erstellen, in dem die Waren genau beschrieben sind. Diese Unterlagen sollten einen deutlichen Hinweis auf den Zweck enthalten:

Auf Deutsch: „Zur vorübergehenden Verwendung/Einfuhr... für die Messe/Ausstellung... von Berufsausrüstung... von Warenmustern... Kein Handelswert - nur für Zollzwecke”	Auf Englisch: “Temporary importation... for fair/exhibition... of professional equipment... of commercial samples... No commercial value - only for customs purposes”

Ausfuhranmeldung:

Die vorübergehende Ausfuhr ist ab einem **Warenwert von 1.000 Euro oder einem Gewicht von 1.000 kg** beim Zoll anzumelden. Diese Anmeldung erfolgt auf elektronischem Weg über das Zollsystem ATLAS-Ausfuhr oder über die Internetzollanmeldung mittels des Zoll-Portals.

Nach Erstellung der Ausfuhranmeldung folgt die Vorabfertigung durch Ihr Binnenzollamt. Die Vorabfertigung geschieht entweder beim Zollamt selbst oder im Unternehmen. Hierfür bitte einen Tag Zeit einplanen. Der letzte Schritt ist die Abfertigung durch das EU-Grenzzollamt.

Formular INF3

Zusätzlich benötigen Sie das **Auskunftsblatt INF3** (Vordruck 0329) als Nachweis für der Wiedereinfuhr in die EU, dass die Ware zuvor von Ihnen ausgeführt wurde. Dieser Nämlichkeitsschein muss von der zuständigen Zollstelle abgestempelt werden, sodass keine Zollabgaben bei der Wiedereinfuhr anfallen. Wichtig ist es, immer eine genaue Warenbeschreibung und die Statistische Warennummer anzugeben. Bei mehreren Warenpositionen empfiehlt es sich die Proformarechnung anzuheften (dreifach). Das ausgefüllte INF3 legen Sie bei der Zollabfertigung vor.

Vorübergehende Einfuhr in das Drittland

Diese Schilderung zur Einfuhr in das Drittland bezieht sich auf den Fall, dass die Ware von der/dem Reisenden selbst mitgeführt wird. Bei der Einfuhr in das Drittland sollten Sie die Proformarechnung, wie oben beschrieben, vorlegen. Das sollten Sie rechtzeitig recherchieren. Für Einfuhren in Präferenzländer können Sie eine Warenverkehrsbescheinigung oder die Ursprungserklärung (UzE) auf der Rechnung beifügen. Bei Auslandsmessen sollten Sie immer den Messeorganisator befragen. Empfehlenswert ist es, auch eine Einladung mitzuführen.

Jedes Land hat eigene, nationale Einfuhrdokumente und Verfahren. In manchen Ländern müssen Sie für die Abwicklung der Einfuhr einen Zollagenten einschalten. Beim Zoll des Ziellandes muss das entsprechende nationale Zollverfahren für eine vorübergehende Einfuhr begonnen werden. Sie können über die Internetseiten Access2Markets oder EZT-Online anhand der Warentarifnummer die Einfuhrabgabenhöhe, eventuelle Einfuhrbestimmungen sowie erforderliche Einfuhrdokumente für das Einfuhrland abfragen.

Hinweis: Es muss fast immer eine Sicherheitsleistung oder Kaution hinterlegt werden. Dies ist oft eine Barsicherheit in Landeswährung oder Bürgschaft einer Bank des Einfuhrlandes und sollte vorher erfragt werden.

Wiederausfuhr aus dem Drittland

Führen Sie eine Ausfuhranmeldung durch. An dieser Stelle beantragen Sie die Freigabe der Sicherheitsleistung (Zollkaution). Die Freigabe erfolgt in der Regel bei vollständiger Wiederausfuhr der vorübergehend eingeführten Waren.

Wiedereinfuhr in die EU

Sie müssen für die Wiedereinfuhr eine Einfuhranmeldung durchführen. Bei der Einfuhranmeldung ist darauf zu achten, dass auf das INF3 bzw. die MRN der Ausfuhranmeldung Bezug genommen wird. Die Einfuhr von Ware als Rückware ohne Zollabgaben ist nur unter den Bedingungen möglich, dass die Ware in unverändertem Zustand ist und die Wiedereinfuhr innerhalb von drei Jahren erfolgt. Als Nachweis, dass es sich um Rückware handelt, sind die Durchschriften des INF3, die bei der Ausfuhr abgefertigt wurden, bei der Eingangszollstelle der EU vorzulegen.

Stand: August 2026

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner Carnet ATA in der IHK Nürnberg:

Christoph Fink Tel.: 0911 1335 1218, E-Mail: christoph.fink@nuernberg.ihk.de

Ansprechpartner Vorübergehende Verwendung / Ausfuhr ohne Carnet:

Ingrid Dipold Tel.: 0911 1335 1260, E-Mail: ingrid.dipold@nuernberg.ihk.de

Sebastian Hösl Tel.:0911 1335 1904, E-Mail: sebastian.hoesl@nuernberg.ihk.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Nürnberg, Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg